

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Kremmen

1. Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen sind für diese Richtlinie insbesondere maßgeblich:

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131)
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder – und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 8], S. 3)
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder – und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl.I/19 Nr. 8)
- Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung - TagpflegEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2009 (GVBl. II S.438)
- Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646)

2. Grundsätze/ gesetzliche Aufträge

Kindertagespflege ist ein gleichrangiges Betreuungsangebot zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und insbesondere geeignet für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

Kindertagespflege dient gemäß § 2 Abs. 3 KitaG der Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson (nachfolgend TPP), des Personensorgeberechtigten/ Elternteils oder in anderen geeigneten Räumen, insbesondere von jüngeren Kindern oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs.

Tagespflege (nachfolgend TP) kann für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter bedarfserfüllend sein, wenn die Betreuungsform der familiären Situation der Kinder Rechnung trägt und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 KitaG gewährleistet sind. Eine Betreuung über das dritte Lebensjahr ist zulässig, wenn der Landkreis Oberhavel als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Genehmigung dafür erteilt.

Ein Anspruch auf eine Betreuung in Kindertagespflege besteht nicht. Sie kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze gewährt werden.

Die Stadt Kremmen entlohnt gemäß dieser Richtlinie die TPP nach Qualifikation und Berufserfahrung. Durch diese Differenzierung wird das Ziel verfolgt, insbesondere die Arbeit in der TP für TPP mit entsprechender Berufsausbildung und Berufserfahrung zu fördern.

Der zeitliche Betreuungsumfang wird geregelt durch den Rechtsanspruch eines Kindes, der sich aus dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (nachfolgend KitaG) in Verbindung mit der aktuellen Fassung der KITA-Kostenbeitragsatzung der Stadt Kremmen ergibt.

3. Pflegeerlaubnis

Werden Kinder länger als 15 Stunden in der Woche und über einen Zeitraum von 3 Monaten hinaus durch eine TPP betreut und wird für diese Leistung eine öffentliche Förderung beantragt, so benötigt die TPP eine Pflegeerlaubnis. Diese Erlaubnis erteilt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Oberhavel) auf Antrag unter der Voraussetzung, dass die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen geprüft und erfüllt sind. Die Prüfung erfolgt durch den Landkreis Oberhavel. In der Erlaubnis wird die Anzahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen, festgelegt. Entsprechend der räumlichen Voraussetzungen kann die Erlaubnis für maximal 5 Kinder erteilt werden. Der Landkreis Oberhavel als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zuständig für die fachliche Begleitung, Beratung und Qualifikation der TPP.

4. Räumliche Voraussetzungen

Im Rahmen der Pflegeerlaubnis werden die für die TP genutzten Räume durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Landkreis Oberhavel, genehmigt. Die TPP ist verpflichtet, alle räumlichen Veränderungen nach Erteilung der Pflegeerlaubnis auch der Stadt Kremmen anzuzeigen, sowie den Mitarbeitern der Stadt Kremmen Abteilung Kita/ Schule/ Jugendarbeit auf Wunsch Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

In den Räumlichkeiten und auf dem Freigelände der Tagespflegestelle darf nicht geraucht werden (§ 11 Abs. 4 KitaG).

5. Antragstellung der Personensorgeberechtigten/Eltern

Personensorgeberechtigte/Eltern, die eine Betreuung ihres Kindes in öffentlichen geförderter Kindertagespflege wünschen, beantragen dies in der Stadt Kremmen Abteilung Kita/ Schule mittels eines Kita-Antragsformulars. Als Wunscheinrichtung ist „Tagespflege“ anzugeben. Sofern die Stadt Kremmen TPP benennen kann, die zum Aufnahmetermin über freie Kapazitäten verfügen, erhalten die Personensorgeberechtigten/Eltern die Namen und Adressen der TPP.

Alternativ ist es möglich, dass Personensorgeberechtigte/ Eltern selbst die TPP ihrer Wahl benennen. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Kremmen, der TPP und den Personensorgeberechtigten/Eltern und damit die öffentliche Förderung eines Tagespflegeplatzes setzt auch in diesen Fällen voraus, dass die TPP über eine Pflegeerlaubnis und freie Plätze verfügt.

Die Personensorgeberechtigten/Eltern und die TPP sollen sich im Vorfeld der Betreuung über die Ziele und Inhalte der Betreuung, über Bringe- und Abholzeiten und über räumliche Bedingungen gegenseitig informieren und abstimmen.

Einigen sich Personensorgeberechtigte/Eltern und TPP auf die Betreuung des Kindes der Personensorgeberechtigten/Eltern und hat das zu betreuende Kind einen Rechtsanspruch gegen die Stadt Kremmen, so trägt die Stadt Kremmen die öffentliche Förderung.

6. Vertragliche Regelungen

Wird eine geeignete TPP durch die Stadt Kremmen oder deren Beauftragten vermittelt, zahlt der örtliche Träger der Jugendhilfe der TPP gemäß § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 KitaG laufende Geldleistungen. Damit gehen zwingend

- der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der TPP, Personensorgeberechtigten/ Eltern und der Stadt Kremmen
- und die Kostenübernahmevereinbarung zwischen der TPP und der Stadt Kremmen einher.

Erfolgt eine Vermittlung ohne Einhaltung der Voraussetzungen besteht kein Anspruch auf eine laufende Geldleistung.

Für die Vertragsbeziehung mit den Personensorgeberechtigten/ Eltern findet die Kita-Kostenbeitragssatzung der Stadt Kremmen in der jeweils gültigen Fassung sowie deren Anlagen Anwendung. (Hierzu zählen insbesondere die Regelung zur Antragsstellung auf Kindertagesbetreuung, zu Kündigungsfristen sowie zur Höhe, Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge.)

Die Personensorgeberechtigten/ Eltern und die TPP sollten sich über folgende Aspekte der Betreuung verständigen:

- Zeit und Umfang der Eingewöhnung (Berücksichtigung einer behutsamen und individuellen Eingewöhnung mit mind. 1 – 4 Wochen in das neue Umfeld ist erforderlich)
- Inanspruchnahme der wöchentlichen Betreuungszeit
- Benennung weiterer Personen, die neben den Personensorgeberechtigten/ Eltern das Kind abholen dürfen
- Die Mitnahme des Kindes im PKW der TPP
- Die Teilnahme an Ausflügen
- Die Benutzung öffentlicher Spielplätze
- Die Angaben zur Krankenversicherung des Kindes und die Angabe zur Berufshaftpflicht der TPP

7. Verfahren bei Urlaub und Krankheit

Die TPP erhält jährlich ausschließlich für 35 Fehltage durch Urlaub, eigene Erkrankung oder sonstige Abwesenheiten volles Entgelt. Fortbildungstage werden nicht als Fehltage angerechnet.

Die TPP ist verpflichtet, jährlich eine Schließzeit von mindestens zwei Wochen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten/ Eltern festzulegen. Die Schließzeit ist bis zum Juni des Kalenderjahres bei der Stadt Kremmen anzuzeigen.

Für die wegen einer Erkrankung bzw. Urlaub des Kindes ausfallenden Betreuungszeiten erhält die Tagespflegeperson für maximal 30 Tage pro Jahr das volle Betreuungsentgelt, danach erfolgt entsprechend der Fehlzeiten des Kindes eine anteilmäßige Kürzung der Zahlung.

8. Wechsel in eine Kindertagesstätte oder Beendigung des Vertragsverhältnisses

Die Personensorgeberechtigten/ Eltern und die TPP können die Betreuung in der Kindertagespflege mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich bei der Stadt Kremmen kündigen.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht, wenn das Vertrauensverhältnis der Personensorgeberechtigten/ Eltern zur TPP oder umgekehrt nachhaltig geschädigt ist. Sofern keine festgestellte Kindswohlfährdung der Grund der außerordentlichen Kündigung ist, wird das Entgelt für den laufenden Monat der Kündigung (Kündigungsdatum) noch nach Vertrag gewährt.

Soll die Betreuung in der TP vor Vollendung des 3. Lebensjahres beendet und in einer Kindertagesstätte oder anderen Tagespflegestelle fortgeführt werden, ist der Zeitpunkt unter Beachtung freier Betreuungskapazitäten mit der Stadt Kremmen rechtzeitig abzustimmen.

9. Finanzielle Leistungen

Wird mit einer TPP zur Betreuung eines Kindes ein Vertrag geschlossen, erhält die TPP von der Stadt Kremmen ein Entgelt entsprechend dieser Richtlinie auf der Grundlage von 21 Arbeitstagen/ Betreuungstagen eines jeweiligen Monats.

Der Abschluss des Betreuungsvertrages mit der Stadt Kremmen und die Kostenheranziehung der Personensorgeberechtigten/Eltern sind dabei Voraussetzung und zwingender Bestandteil des Verfahrens.

Das zu gewährende Entgelt beinhaltet gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII abschließend folgende Bestandteile:

- Erstattung der angemessenen Kosten, die der TPP für den Sachaufwand entstehen (Sachaufwand)
- Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Kosten der Erziehung, Betreuung und Bildung)
- Erstattung der nachgewiesenen Kosten zur Berufsgenossenschaft/ Unfallversicherung
- Erstattung der hälftigen, nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- Erstattung der hälftigen, nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Der Beitrag zur Berufsgenossenschaft/ Unfallversicherung, die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden monatlich gewährt.

Beginnt ein Betreuungsvertrag im laufenden Monat, so wird das Entgelt des Monats durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der Anspruch genommenen Betreuungstage des Kindes multipliziert.

Für die Abrechnung des Aufwundersatzes muss eine Anwesenheitsliste des betreuten Kindes bei der Stadt Kremmen eingereicht werden. Nach Einreichung der Anwesenheitsliste des betreuten Kindes wird der TPP ein gesonderter Bescheid mit der Höhe des Aufwundersatzes mitgeteilt.

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Qualifikation der TPP und deren Berufserfahrung sowie den zu leistenden Betreuungsumfang.

9.1. Sachaufwand

Gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung u.a. die Erstattung der angemessenen Kosten, die der TP für den Sachaufwand entstehen.

In diesem Sachaufwand sind unabhängig vom Alter des Kindes alle Kosten enthalten, die für die Betreuung und Versorgung gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 KitaG des Kindes als notwendig angesehen werden. Dies sind insbesondere:

- Verpflegungskosten inklusive Mittagessen und ganztägige Getränkeversorgung
- ggf. Mietkosten
- Verbrauchskosten wie Strom, Wasser, Heizung und Müllgebühren
- Pflegematerialien (Standardausstattung, ohne Sonderpflegemittel)

- Hygienebedarf
- Wäsche und Wäschereinigung
- Ausstattungsgegenstände, Spiel- und Bastelmaterialien
- Aufwendungen für Freizeit (mit Ausnahme von Sachverhalten, die in Punkt 9.2. geregelt sind)
- Renovierungskosten
- Kosten für Weiterbildung/Fortbildung/Supervision
- Mitgliedsbeiträge für z. B. Verbund der Tagesmütter
- Bürokosten- und Kommunikationskosten
- Fahrkosten (mit Ausnahme von Sachverhalten, die in Punkt 9.2. geregelt sind)
- Versicherungen, außer Unfallschutz Berufsgenossenschaft, Pflichtbeiträge Rentenversicherung und Pflichtbeiträge Kranken- und Rentenversicherung

Im Rahmen dieser Richtlinie wird ein Stundensatz in Höhe von 1,10 € / Kind für die Erstattung des Sachaufwandes festgesetzt.

9.2. Besondere Freizeitaktivitäten und Bildungsangebote durch Dritte

Für mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten/ Eltern angebotene besondere Freizeitaktivitäten wie Ferienfahrten, Kino- und Theaterbesuche, den Besuch von Schwimm- und Freibädern etc. sowie Bildungsangebote mit musischem, sprachlichem oder sonstigem künstlerischen und bildenden Charakter von entsprechend qualifizierten Dritten können die TPP einen mit den Personensorgeberechtigten/ Eltern vereinbarten Betrag zur Begleichung der Kosten des Angebotes von diesen verlangen. Im Falle einer Überzahlung ist der Differenzbetrag den Personensorgeberechtigten/ Eltern zu erstatten.

9.3. Leistungsgerechte und differenzierte Entgelte für Tagespflegepersonen

Die Förderungsleistung der TPP ist gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII leistungsgerecht auszugestalten. Die Qualifikation/Ausbildung der TPP bildet den ersten Eckpunkt für die leistungsgerechte und differenzierte Ausgestaltung der Finanzierung der Förderungsleistung. Die Berechnung der Entgelte richtet sich auch nach dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfang (Höhe des Rechtsanspruches). Das Entgelt wird pro Kind gezahlt.

9.4. Förderleistung

Die Stadt Kremmen vergütet gemäß dieser Richtlinie der TPP einen Sachaufwand und die Förderleistung. Die Höhe der Vergütung für die Förderleistung richtet sich nach der Qualifikation und Berufserfahrung der TPP. Die Stadt Kremmen gewährt das Entgelt in drei Stufen. Eine Tarifierhöhung in den zuvor genannten 3 Entgeltgruppen des TVÖD findet Anwendung und zeitgleich statt.

9.4.1. Anforderungen und Stundensätze der Stufe 1

- Tagespflegeerlaubnis
- Betreuungsvertrag und Kostenübernahmevereinbarung mit der Stadt Kremmen
- Nachweis einer pädagogischen Konzeption

9.4.2. Anforderungen und Stundensätze der Stufe 2

- Tagespflegeerlaubnis
- Betreuungsvertrag und Kostenübernahmevereinbarung mit der Stadt Kremmen
- Nachweis einer pädagogischen Konzeption

- 3 Jahre Berufserfahrung als TPP

9.4.3. Anforderungen und Stundensätze der Stufe 3

- Tagespflegeerlaubnis
- Betreuungsvertrag und Kostenübernahmevereinbarung mit der Stadt Kremmen
- Nachweis einer pädagogischen Konzeption
- pädagogische Fachkraft gemäß § 9 Kita-Personalverordnung Brandenburg
- 3 Jahre Berufserfahrung als TPP

Die Einstufung erfolgt auf der Basis eines Nachweises (Abschlusszeugnisse, Zertifikate, Anerkennungsurkunden, Konzeption usw.), der von den TPP erbracht wird. Die Prüfung der Nachweise erfolgt durch die Stadt Kremmen.

9.4.4. Einstufung der Tagespflegepersonen

Alle TPP haben einen Anspruch auf die Zahlung der Förderungsleistung nach der Stufe 1. Ausnahmen bilden diejenigen TPP, die ausschließlich „private Kinder“ (als private Kinder werden die Kinder in dieser Richtlinie bezeichnet, bei denen die TPP Betreuungsverträge nur mit den Personensorgeberechtigten/ Eltern abschließen. Die Stadt Kremmen oder deren Beauftragte sind nicht Vertragspartner im Betreuungsvertrag).

Mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis erhält die TPP, die in der Stadt Kremmen tätig ist, im Rahmen der Kostenübernahmevereinbarung die Eingruppierung zur leistungsgerechten und differenzierten Finanzierung der Förderungsleistung. Sie muss die Anforderungen einer höheren Stufe nachweisen.

Eine TPP kann die Veränderung der Einstufung mit einem Antrag beantragen. Die Ausbildungsvoraussetzungen müssen mit der Antragsstellung vorliegen. Die begründeten Unterlagen sind dem Antrag in Kopie beizufügen. Die Mitteilung enthält den nächstmöglichen Monat und das Jahr, ab dem die neue Stufe gezahlt wird.

Bei fehlendem Nachweis der TPP zur Teilnahme am festgesetzten Fortbildungsumfang und/ oder bei Fehlen einer pädagogischen Konzeption und deren Anwendung im methodischen Alltag der TP erfolgt die Rückstufung. Die Änderung der Stufe durch Rückstufung erfolgt nach Feststellung zum nächstmöglichen Abrechnungsmonat.

Die TPP ist verpflichtet, der Stadt Kremmen umgehend schriftlich mitzuteilen, wenn ihr die Erfüllung der Kriterien ihrer Stufe nicht möglich sind oder sie diese nicht erfüllen will.

Kommt die TPP ihrer in dieser Richtlinie geregelten Mitwirkungs- und Nachweispflicht nicht nach, ist die Stadt Kremmen berechtigt, das gesamt zu viel gezahlte Entgelt für bereits gewährten Zeitraum, längstens drei Jahre, zurück zu fordern.

9.4.5 Die Höhe der Förderleistung in den Entgeltstufen

Stufen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Förderleistung je Kind/ Betreuungsstunde	3,02 €	3,25 €	3,50 €

9.5. Die Höhe des Stundensatzes in den Entgeltstufen (Förderleistung und Sachaufwand zusammen)

TPP erhalten nachfolgendes Entgelt, welche sich entsprechend ihrer Qualifikation nach der Entgeltstufe in der Förderleistung unterscheidet und sich insgesamt aus dem Sachaufwand und der Förderleistung zusammensetzt:

Stufe	Sachaufwand/ Kind/ Betreuungsstunden in €	Förderleistung/ Kind/ Betreuungsstunden in €	Summe Entgelt/ Kind/ Betreuungsstunden in €
Stufe 1	1,80 €	3,02 €	4,82 €
Stufe 2	1,80 €	3,25 €	5,05 €
Stufe 3	1,80 €	3,50 €	5,30 €

9.6. Unfallversicherung

Kinder, die eine Tagespflegestelle besuchen, sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist die Unfallkasse Brandenburg. Voraussetzung für den Unfallschutz ist, dass die Betreuung der Kinder durch eine geeignete TPP gemäß „23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) erfolgt.

Die nachgewiesenen Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege werden als Unfallversicherung durch die Stadt Kremmen in Höhe des jährlich angepassten „Pflichtversicherungsbeitrages“ anerkannt. Diese Aufwendungen werden von der Stadt Kremmen auf Antrag vollständig erstattet.

Muss eine TPP nicht der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege beitreten, so sind die nachgewiesenen Aufwendungen für eine private Unfallversicherung entsprechend den aktuellen Beträgen zur Berufsgenossenschaft pro Jahr zu zahlen. Die Ablehnung der Berufsgenossenschaft ist dem Antrag als Voraussetzung der Zahlung beizufügen.

Die Erstattung erfolgt anteilig je Betreuungsvertrag im Verhältnis zu den insgesamt im jeweiligen Monat betreuten Kindern.

9.7. Alterssicherung

Die Stadt Kremmen zahlt den nachgewiesenen hälftigen Betrag zu einer angemessenen Alterssicherung. Als Alterssicherungssystem wird die gesetzliche Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung) anerkannt. Liegt keine Verpflichtung (die Entscheidung zur Beitragsfreistellung trifft i. d. R. der Rentenversicherungsträger oder es liegen andere gesetzliche Bestimmungen zur Begründung der Beitragsfreistellung vor). Der Bescheid ist dem Antrag beizufügen. Zur Zahlung von Beträgen an die gesetzliche Rentenversicherung vor, können auch andere Altersvorsorgeleistungen herangezogen werden, wenn diese die Sätze bei einem gesetzlichen Versicherungsträger nicht überschreiten, wie z. B.:

- Lebensversicherungen,
- fondsgebundene Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz,
- berufsständische Versorgungen, sofern sie der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen erbringen.
- Der zu berücksichtigende Höchstbetrag (hälftig) wird monatlich auf max. 130,00 € festgelegt.

Die Erstattung erfolgt anteilig je Betreuungsvertrag im Verhältnis zu den insgesamt im jeweiligen Monat betreuten Kindern.

9.8. Kranken- und Pflegeversicherung

Die Stadt Kremmen zahlt den angemessenen hälftigen Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung. Es wird der Grundbetrag gezahlt ohne zusätzliche Leistungen. Tagespflegepersonen, die die Möglichkeit der Familienversicherung in Anspruch nehmen können, sind angehalten diesen eingeräumten gesetzlichen Vorteil zu nutzen. Die Erstattung erfolgt anteilig je Betreuungsvertrag im Verhältnis zu den insgesamt im jeweiligen Monat betreuten Kindern.

Die Erstattung erfolgt anteilig je Betreuungsvertrag im Verhältnis zu den insgesamt im jeweiligen Monat betreuten Kindern.

10. Kostenausgleich

Nehmen Kinder mit dem gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Kremmen Tagespflegestellen in Zuständigkeitsbereichen anderer Gemeinden in Anspruch, so sind die Entgelte gemäß den Entgeltstufen der Stadt Kremmen zu zahlen.

Werden Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Kremmen haben, in Tagespflegestellen in der Stadt Kremmen betreut, so hat die TPP den Betreuungsvertrag mit dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe bzw. der Gemeinde abzuschließen.

11. Betreuung von privaten Kindern

Eine TPP kann private Kinder aufnehmen und betreuen. Sie hat der Abteilung Kita/Schule der Stadt Kremmen die private Betreuung innerhalb von 4 Wochen mit dem vereinbarten Stundenumfang und Zeiten anzuzeigen. Sie hat keinen Anspruch auf die Zahlung des Sachaufwandes und der Förderungsleistung.

12. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Kremmen tritt zum in Kraft und tritt mit Verabschiedung des neuen öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Landkreis Oberhavel gemäß § 12 Kindertagesstättengesetz (KitaG) außer Kraft.

Kremmen, den

Sebastian Busse
Der Bürgermeister